

# Coronavirus

## Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



## Testkonzept der stationären und teilstationären (Pflege-) Einrichtungen des Caritasverbandes Düren-Jülich

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

seit dem 04.02.2021 ist die Allgemeinverfügung des Kreises Düren zur Ergänzung der geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in Kraft getreten, welche die Regelungen der Corona Allgemeinverfügung Pflege und Besuche verschärft. In dieser Verordnung ist geregelt, wer einen Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 hat. In diesem Rahmen möchten wir Ihnen die Änderung des Testkonzeptes des Caritasverbandes darlegen. Die Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Das Testkonzept umfasst folgende Inhalte:

1. Relevante Testverfahren
2. Anspruchsberechtigte Personen
3. Dokumentation der Tests
4. Durchführung der Tests
5. Meldeverfahren
6. Zusätzliche Hinweise
7. Feststellung der Testmengen

### 1. Relevante Testverfahren

Ein PCR Test dient dem Nachweis von SARS-CoV-2 und erfolgt über einen Abstrich aus dem tiefen Mund-, Nasen- oder Rachenraum. Das dafür verwendete Wattestäbchen wird in einem sicher verschlossenen Röhrchen deponiert und mit den persönlichen Daten der Testperson an ein Labor geschickt. Dort wird die virenhaltige Flüssigkeit aus dem Wattestäbchen gelöst, so dass diese für die weitere Untersuchung genutzt werden kann. Mit einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kann dabei das Erbgut des Virus im Labor nachgewiesen werden. Die dafür eingesetzten technischen Geräte vervielfältigen in mehreren Zyklen das genetische Material der Probe. Anschließend ist durch den Einsatz fluoreszierender Stoffe der Virennachweis möglich. Bis das Testergebnis vorliegt, können bis zu 48 Stunden vergehen.

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ebenfalls ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum vorgenommen wird. Unter Anwendung eines „Test-Sets“ kann innerhalb weniger Minuten abgelesen werden, ob

# Coronavirus

## Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht ausreichend.

## 2. Anspruchsberechtigte Personen

### a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen direkten Kontakt zu Bewohnern/ Gästen haben, der geeignet wäre, eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus zu übertragen, werden *alle drei Tage* per PoC Test getestet. *Der Test und das Ergebnis werden in der entsprechenden Datei erfasst.*
- *Bei Mitarbeitern/Innen, die eine Tätigkeit in einer Pflegeeinrichtung aufnehmen, muss verpflichtend ein PCR-Test vorgenommen werden*
- Zusätzlich führen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Schichtantritt ein Kurscreening durch, welches aus einer Temperaturmessung und einer Symptomabfrage besteht.
  - Liegen keine Symptome einer Infektion vor, kann der/die Mitarbeiter/in die Schicht antreten.
  - Liegen unspezifische leichte Symptome vor, wird sofort die Hausleitung informiert (auch, wenn der/die Mitarbeiter/in sich gut fühlt). Der/die Mitarbeiter/in wird umgehend per PoC-Antigen-Test getestet. Der Test und das Ergebnis werden in der entsprechenden Datei erfasst.
    - Ist das Ergebnis negativ, kann der/die Mitarbeiter/in, zusätzlich zu den grundsätzlichen Regeln (Abstand halten, Händehygiene und Lüften) ausgestattet mit einer FFP2 Maske, den Dienst antreten.
    - Ist das Ergebnis positiv, erfolgt auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ein PCR Test. Die Information über das positive PoC Testergebnis sowie die Meldung des durchgeführten PCR Tests erfolgt, wie bisher an das Gesundheitsamt, welches über weitere Maßnahmen wie z.B. Quarantäne-Maßnahmen verfügt. Der Dienst kann **nicht** angetreten werden.

### b) Bewohner und Bewohnerinnen/ Gäste

- Bei jeder Neu- oder Wiederaufnahme, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgt, ist eine PCR Testung durchzuführen. Sofern die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus erfolgt, hat das Krankenhaus diese Testung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das Testergebnis nicht älter

# Coronavirus

## Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



als 48 Stunden sein. Die (Wieder-) Aufnahme erfolgt im stationären Bereich immer in einem Einzelzimmer. Nach 6 Tagen erfolgt eine PCR Testung. Ist dieses Testergebnis negativ, ist eine Verlegung in ein Doppelzimmer möglich und der/die Bewohner/in kann das Zimmer ohne Mund- und Nasenschutz verlassen. Bis das negative Testergebnis vorliegt, wohnt der/ die Bewohner/in im Einzelzimmer, welcher er/sie nur mit Mund- und Nasenschutz und mit mind. 1,5 m Abstand zu Mitbewohnern verlassen darf.

- Bei allen Bewohnern und Bewohnerinnen/ Gästen wird täglich ein Symptommonitoring durchgeführt
  - Liegen keine Symptome einer Infektion vor, werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen
  - Liegen unspezifische leichte Symptome vor, wird sofort die Hausleitung/ Koordinatorin informiert und der/ die Bewohner/in/ Gast wird umgehend per PoC- Antigen-Test getestet. Der Test und das Ergebnis werden in der entsprechenden Datei erfasst.
    - Ist das Ergebnis negativ, so wird ggf. der Hausarzt informiert, um Anordnungen zu treffen, die dabei helfen, vorhandene Symptome zu lindern und der/die Bewohner/in/ Gast wird gebeten, bei Kontakten unter 1,5m eine FFP2 Maske zu tragen
    - Ist das Ergebnis positiv, erfolgt umgehend auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ein PCR Test. Die Information über das positive PoC Testergebnis sowie die Meldung des durchgeführten PCR Tests erfolgt an das Gesundheitsamt. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
- Zusätzlich werden grundsätzlich alle Bewohner und Bewohnerinnen/ Gäste mindestens einmal wöchentlich präventiv durch einen Hausarzt oder geschultes Pflegefachpersonal der Einrichtung per PoC Test getestet
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung regelmäßig verlassen, ist zusätzlich zu dem wöchentlich durchgeführten PoC- Antigen- Test<sup>1</sup>, ein zweiter PoC Test **drei Tage nach der Rückkehr vorzunehmen.**

---

<sup>1</sup> Regelmäßiges Verlassen bedeutet das eigenständige und nicht begleitete Verlassen in z.B. die Stadt, oder zu Besuchen und sonstigen Anlässen. Ausdrücklich nicht gemeint, ist die Bewegung mit oder durch MitarbeiterInnen auf unserem eigenen Gelände.

# Coronavirus

## Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



- c) Besucher und Besucherinnen, medizinische Dienstleister, Handwerker und vergleichbare
- alle Besucher und Besucherinnen führen vor Betreten der Einrichtung ein Kurscreening durch, welches aus einer Temperaturmessung und einer Symptomabfrage besteht.
    - Liegen keine Symptome einer Infektion vor, wird der/die Besucher/in mit einer FFP2 Maske ausgestattet und kann die Einrichtung für die Zeit des Besuches betreten
    - Liegen unspezifische Symptome vor, wird sofort die Hausleitung informiert (auch, wenn der/die Besucher/in sich gut fühlt). Dem/der Besucher/in wird **kein Zutritt** zur Einrichtung gewährt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
  - *Alle Besucher müssen vor Betreten der Einrichtung per PoC- Test getestet werden. Bei Besucher/Innen, die die Einrichtung mehr als einmal pro Woche besuchen, muss mindestens zweimal je Woche ein PoC Test durchgeführt werden. Für die regelmäßigen PoC – Testung der Besucherinnen und Besucher werden pro Pflegeeinrichtung zentrale Termine vergeben. Für den Fall, dass die oder der Besuchende die Durchführung des vorgesehenen PoC-Tests verweigert, so ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern. Der Zutritt zur Einrichtung wird ebenfalls verweigert, wenn ein durchgeführter PoC Test positiv ausgefallen ist.*
  - *Für alle Menschen, die von Berufswegen verschiedene Pflegeeinrichtungen betreten (Techniker, Ärzte und andere medizinische Berufe, Seelsorger, etc.) hat verpflichtend einmal am Tag ein PoC-Test zu erfolgen. Ohne einen solchen negativen Test ist der Zutritt zur Einrichtung zu untersagen. Ein schriftlicher Nachweis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten negativen Tests, ist durch die testende Einrichtung auszustellen. Jede Einrichtung hat den Nachweis der testenden Einrichtung anzuerkennen.*

**Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.**

### 3. Dokumentation der Tests

Eine umfassende Dokumentation aller positiven und negativen Testergebnisse der PoC Tests ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Es muss sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiter/Innen und Bewohner/innen/ Gäste, die einer Testung zugestimmt haben,

# Coronavirus

## Infektionsschutz-Maßnahmen

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



einmal im Monat per PoC Test getestet wurde. Darüber hinaus wird jeder durchgeführte Test dokumentiert, eine Zuordnung (Bewohner/ Gäste oder Mitarbeiter) getroffen und das Ergebnis festgehalten.

#### 4. Durchführung der Tests

Bei der Durchführung der Tests ist durch die ausführende Fachkraft folgende Schutzausrüstung zu tragen, welche durch die Einrichtung gestellt wird:

- FFP2-Maske,
- Handschuhe,
- Schutzkittel,
- Schutzbrille oder -visier.

→ Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, muss diese umgehend gewechselt werden.

Vor dem Test werden sowohl Bewohner/innen/ Gäste als auch Mitarbeiter/Innen und Besucher/Besucherinnen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert. Es wird geprüft, ob das Einverständnis zur Testung und zur Datenweitergabe unterschrieben vorliegt. Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner/ innen/ Gäste wird die Ablehnung akzeptiert und schriftlich festgehalten. Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung. Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen. Das Testergebnis wird in den entsprechenden Formularen dokumentiert. Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS Empfehlung zu entsorgen.

#### 5. Meldeverfahren

Die Einrichtung meldet wöchentlich die Anzahl der durchgeführten PoC Tests und die entsprechenden Ergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit. Die Anzahl der durchgeführten PoC Tests wird dabei unterschieden nach den Kategorien Bewohner/innen/ Gäste, Mitarbeiter/innen und Besucher/Innen. Diese Meldung erfolgt wöchentlich (immer montags rückblickend für die vorherige Woche) an das Landeszentrum für Gesundheit unter LZG - PoC-Antigen-Tests Meldeportal (poc-meldung.nrw). Positive PoC Tests müssen darüber hinaus umgehend an das Gesundheitsamt des Kreises Düren gemeldet werden.

# Coronavirus

## **Infektionsschutz-Maßnahmen**

Stand dieser Informationen: 04.02.2021

Herausgeber: Fachbereich Wohnen im Alter



### 6. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

### 7. Feststellung der Testmengen

In unseren stationären Alten- und Pflegezentren leben 475 Bewohner/innen. In unseren teilstationären Einrichtungen betreuen wir 370 Gäste. Aufgrund unseres Testkonzeptes kommen wir somit auf einen monatlichen erstattungsfähigen Anspruch von maximal 16900 Tests.